



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Herrn
Matthias Koster
Am Irrbach 8
54294 Trier

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

10. Mai 2021

per E-Mail an:

██████████@fragdenstaat.de

Mein Aktenzeichen
0831-0001#2021/0071-
0201 212.
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
11. April 2021
#218014

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon
06131/16-██████████

Vollzug des Landestransparenzgesetzes – LTranspG –; Ihre Anfrage vom 11. April 2021 wegen Kontaktnachverfolgungssystem „luca“

Sehr geehrter Herr Koster,

auf Ihren Antrag vom 11. April 2021, Ihnen gestützt auf § 2 Abs. 2 LTranspG die Fragen

1. Welche Kosten entstehen dem Land Rheinland-Pfalz voraussichtlich durch den Einsatz der Luca-App? Bitte schlüsseln Sie diese Kosten möglichst detailliert auf (z.B. Lizenzgebühren, Kosten der EDV-Anpassung, etc.).
2. Werden den Kommunen die ihnen ggf. entstehenden Kosten durch den Einsatz der Luca-App erstattet? Falls ja: In welcher Höhe erwartet das Land durch diese Erstattungsleistungen Zahlungsverpflichtungen an die Kommunen?
3. In welcher Höhe erwartet das Land Kostenerstattungen durch den Bund oder ggf. Dritte für die unter 1. und 2. genannten Kosten?

zu beantworten, erteile ich Ihnen die **nachstehende Auskunft**. Im Übrigen wird der Antrag **abgelehnt**.

Im Kooperationsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der culture4life GmbH ist eine Kostenbeteiligung in Höhe von 1.450.580 Euro netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen (bezogen auf 12 Monate). Diese Kosten beinhalten die Implementierung und den Betrieb der Software und die Unterstützung bei deren Einführung auf Seiten der kommunalen und/oder Landesgesundheitsbehörden, den Betrieb und die Unterstützung bei der Einführung



der Software auf Seiten der Betreiber/“Gastgeber“ sowie die Unterstützung im Rahmen der Einführung und Nutzung im jeweiligen Bundesland. Zudem ist darin ein Einmalbetrag für SMS-Kosten enthalten. Gemäß Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 erfolgt für 18 Monate eine Kostenübernahme durch den Bund.

Im Übrigen wird Antrag abgelehnt. Die von Ihnen darüberhinausgehend gestellten Fragen unterliegen nicht der Auskunftspflicht nach dem Landestransparenzgesetz, da Sie insoweit nicht nach vorhandenen Informationen fragen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Vorhandene Informationen sind alle Informationen, die durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können. Ein Anspruch, dass die Informationen gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden, besteht jedoch nicht. Insofern sind die weitergehend gestellten Fragen nicht auskunftspflichtig im Sinne des Landestransparenzgesetzes.

Sie haben die Möglichkeit, den **Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) anzurufen, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@stk.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]